



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

per E-Mail an jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 19. Oktober 2021

Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 2021

Vernehmlassung zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Novellierung der VDSG, welche aufgrund der 2020 von den Eidgenössischen Räten beschlossenen Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) notwendig geworden ist. Der Entwurf erscheint indessen generell als sehr umfangreich. Es ist fraglich, ob ein so hoher Detaillierungsgrad in einer Verordnung wünschenswert ist.

Wie das Datenschutzgesetz des Bundes hat auch die entsprechende Ausführungsverordnung kaum unmittelbare Auswirkungen auf die Kantone, da diese wie auch die Gemeinden von deren Geltungsbereich nicht erfasst sind. Allerdings ergibt sich die Anwendbarkeit des DSG und damit auch der VDSG aufgrund des kantonalen Rechts in gewissen Fällen: § 2 Abs. 2 lit. a des baselstädtischen Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (SG 153.260) schliesst dessen Anwendung aus, soweit ein kantonales öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt. In diesen Fällen, in welchen die öffentlichen Organe wie Private handeln, ist das Datenschutzrecht des Bundes anwendbar. Wir fokussieren daher im Folgenden auf Bestimmungen im Entwurf zur Totalrevision der VDSG (E-VDSG), welche in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein können.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Artikel 19 E-VDSG

Antrag:

Wir beantragen, Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Art. 24 Abs. 2 der Neufassung des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (nDSG) nennt die Mindestanforderungen an eine Meldung von Verletzungen der Datensicherheit. Diese Bestimmung erscheint klar und in praktisch jedem Einzelfall auch umsetzbar. Art. 19 Abs. 1 E-VDSG stellt keine blossе Konkretisierung dieser Bestimmung dar, sondern geht mit einem umfangreichen Anforderungskatalog weit über die gesetzliche Regelung hinaus. Mehrere der Anforderungen werden durch den Einschub «soweit möglich» ergänzt, wodurch deutlich wird, dass die Umsetzung dieser Anforderungen im Einzelfall schwierig oder unmöglich sein kann. Zu hohe Anforderungen an den Inhalt der Meldung können aber kontraproduktiv sein, da es für die Wirksamkeit der Meldepflicht wesentlich ist, dass die Meldungen rasch und verlässlich erfolgen. Da die Anforderungen an den Inhalt der Meldungen in Art. 24 Abs. 2 nDSG keiner Konkretisierung bedürfen, ist auf Art. 19 Abs. 1 E-VDSG zu verzichten.

2.2 Artikel 20 E-VDSG

Antrag:

Wir beantragen, Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Art. 25 f. nDSG regeln das Auskunftsrecht der betroffenen Person und dessen Einschränkungen ausführlich. Eine weitere Konkretisierung auf Verordnungsebene erscheint generell wenig notwendig. Art. 20 Abs. 3 E-VDSG hält fest, dass die Auskunft für die betroffene Person verständlich sein muss. Verständlichkeit ist ein subjektives Kriterium. Art. 25 Abs. 2 nDSG definiert indessen objektiv, worin die Information der betroffenen Person bestehen muss. Zweck der Bestimmung ist, dass diese ihre gesetzlichen Rechte geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. Das Erfordernis der Verständlichkeit würde bedeuten, dass der Verantwortliche die Information vor der Auskunftserteilung unter Umständen bearbeiten muss. Dies würde nicht nur einen unangemessenen Zusatzaufwand bedeuten, es widerspricht auch dem Zweck, dass die betroffene Person durch die Auskunftserteilung Einsicht in die Informationen erhält, so, wie sie beim jeweiligen Bundesorgan oder Privaten vorhanden sind.

Antrag:

Wir beantragen, Abs. 5 folgendermassen zu ändern:

«Der Verantwortliche ~~hat~~ muss über die Gründe für eine Verweigerung, Einschränkung oder den Aufschub der Auskunft ~~zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren~~ schriftlich Auskunft erteilen.

Begründung:

Der erläuternde Bericht hält auf Seite 36 zutreffend fest, dass aus Beweisgründen eine schriftliche Auskunftserteilung über die Gründe einer Verweigerung, Einschränkung oder eines Aufschubs der Auskunft angezeigt ist, erwähnt aber auch die Möglichkeit einer mündlichen Auskunftserteilung. Nur eine schriftliche Auskunft ermöglicht es aber der betroffenen Person gegebenenfalls, ihre Rechte durchzusetzen. Eine bloss mündliche Auskunftserteilung ist daher auszuschliessen. Wird die Auskunft aber stets schriftlich erteilt, so besteht kein Bedarf für eine besondere Regelung einer Dokumentationspflicht.

2.3 Artikel 21 E-VDSG

Antrag:

Wir beantragen, den zweiten Satz von Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Art. 21 Abs. 1 E-VDSG sieht vor, dass ein Verantwortlicher, der für die Behandlung des Begehrens nicht zuständig ist, dieses an den zuständigen Verantwortlichen weiterleitet. Dieser verwaltungsrechtliche Grundsatz gilt für die Bundesorgane auch ohne Erwähnung in diesem Zusammenhang. Im privatrechtlichen Verhältnis legen die Parteien ihre Rechte und Pflichten aber autonom fest. Die gleiche Auflage auch privatrechtlichen Verantwortlichen zu machen, ist unverhältnismässig. Sie führt unter Umständen zu einem beträchtlichen Aufwand für privatrechtliche Verantwortliche, den «zuständigen» Verantwortlichen oder die «zuständige» Verantwortliche ausfindig zu machen, ohne dass dadurch die Rechte der betroffenen Personen wesentlich gestärkt würden.

2.4 Artikel 25 E-VDSG

Antrag:

Wir beantragen, Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Art. 10 Abs. 2 nDSG regelt bereits die Aufgaben der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters. Die generellere, umfassendere Formulierung dieser Bestimmung ist Art. 25 Abs. 1 E-VDSG vorzuziehen und bedarf keiner Konkretisierung. Zudem ist dem Gesetz kein Auftrag zur Regelung einer allgemeinen Überprüfung sämtlicher Bearbeitungen von Personendaten, wie sie Art. 25 Abs. 1 lit. a E-VDSG verlangt, zu entnehmen. Eine solch umfassende Prüfungspflicht erscheint als unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Rechtsdienst der Staatskanzlei, Herr Patrick von Hahn, patrick.vonhahn@bs.ch, Tel. 061 267 80 59, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin